1. Änderung zur Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Frühlingsfestes am 29. März 2020, des Stadtfestes am 07. Juni 2020, des Erntedankfestes am 04. Oktober 2020 und den Feierlichkeiten Weihnachtsmarkt/Jülich im Advent am 13. Dezember 2020
vom 12.03.2020

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) vom 16.11.2006 (GV.NW S. 516) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wurde von der Stadt Jülich als örtliche Ordnungsbehörde im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung in Anwendung des § 60 Abs. 1 GO NRW durch den Bürgermeister mit einem Ratsmitglied für den Rat am 12.03.2020 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In der Überschrift wird der Zusatz „**aus Anlass des Frühlingsfestes am 29. März 2020" entfernt. Zudem wird** § 1 (1) der Ordnungsbehördlichen Verordnung ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahre 2020 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Verordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 12.03.2020

Stadt Jülich

Der Bürgermeister

Fuchs